

# RS Vwgh 1991/6/19 90/03/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §19 Abs1;

VStG §19;

## Rechtssatz

Eine Strafe von S 5.000,-- bei Übertretung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 41 km/h

(also 171 km/h) ist hier vor allem im Hinblick auf die wiederholten einschlägigen Vorbeianstandungen des Besch, die erkennen lassen, daß er zur Einhaltung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht gewillt ist, angemessen. Die erhöhte Umweltbelastung durch eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung ist außerdem eine nachteilige Folge iSd § 19 Abs 1 VStG. Daß die Tat weder unter besonders gefährlichen Verhältnissen noch mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde, rechtfertigt eine Herabsetzung der Strafe nicht.

## Schlagworte

Überschreiten der GeschwindigkeitErschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990030262.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>